

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5658 — Unilever/Sara Lee Body Care)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 108/06)

1. Am 21. April 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das niederländische Unternehmen Unilever N.V. und das britische Unternehmen Unilever Plc (nachstehend zusammen „Unilever“ genannt) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des niederländischen Unternehmens Sara Lee Household and Body Care International (nachstehend „Sara Lee Body Care“ genannt), das zur US-amerikanischen Sara Lee Corporation (nachstehend „Sara Lee“ genannt) gehört, durch ein unwiderrufliches verbindliches Angebot vom 25. September 2009, dessen Annahme Sara Lee akzeptiert hat.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Unilever ist ein multinationaler Hersteller schnelldrehender Konsumgüter. Seine Hauptgeschäftsbereiche sind Lebensmittel, häusliche Pflege und Körperpflege,
 - Sara Lee Body Care ist auf dem Markt für Körperpflege und Waschmittel tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5658 — Unilever/Sara Lee Body Care per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).